

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Biomedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 09.03.2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Biomedizin.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biomedizin ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) ein fachlich geeignetes vorangegangenes Bachelorstudium im Fach Biologie, Biomedizin oder in einem vergleichbaren Studiengang an der Leibniz Universität Hannover, einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat
 - und
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
- (2) ¹Die Feststellung der fachlichen Eignung und der Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Berechnung der Gesamtnote obliegen dem Zulassungsausschuss (§ 4). ²Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und berechnet die Gesamtnote unter Beachtung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - ZAB - beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de).
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. ²Der Nachweis hierüber wird anhand einer bestandenen DSH (3)-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) erbracht.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1(a) wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen. Für eine Zulassungsentscheidung nach §5 wird die bei der Bewerbung nachgewiesene Durchschnittsnote verwandt. ²Eine Veränderung der Durchschnittsnote nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird nicht berücksichtigt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Biomedizin beginnt zum jeweiligen Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,

b) das Formblatt der MHH für den Zulassungsantrag (Anlage 1),

c) ggf. der Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig und/oder nicht form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern kann, wenn die Bewerbungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Möglichkeit zur Beseitigung formaler Mängel eingeräumt werden. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich der Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) ¹Der Zulassungsausschuss wird durch den Senat der MHH eingesetzt. ²Ihm gehören nur Personen an, die an dem Studiengang Biomedizin beteiligt sind:

a) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der MHH;

- b) ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. ³Bei Entscheidungen über die Zulassung hat die oder der Studierende beratende Stimme;
- d) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

⁴Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Das Auswahlverfahren beruht auf einer Kombination folgender Kriterien mit den im Einzelnen genannten Höchstpunktwerten:

- a) Bachelor-Abschlussnote oder Note eines äquivalenten Abschlusses - jeweils mit einer Nachkommastelle – (höchstens 60 Punkte);
- b) Ergebnis eines schriftlichen Eignungs-/Kenntnis-Tests, der grundlegende biologisch-naturwissenschaftliche Inhalte abfragt, wie sie für das Masterstudium Biomedizin erforderlich sind und in zahlreichen biowissenschaftlich orientierten Bachelorstudiengängen erworben werden können (höchstens 40 Punkte). ²Der Test findet im Rahmen des Zulassungsverfahrens während eines Informationstages an der Medizinischen Hochschule Hannover mit einem Umfang von 90 Minuten statt. ³Zu diesem Test werden geeignete Bewerberinnen und Bewerber vom Zulassungsausschuss eingeladen.

§ 6

Auswahl-Rangliste

(1) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der höchstens 100 Punkte erreichbar sind. ²Die Liste wird nach den folgenden Regeln erstellt:

a) Punkte aus der Bachelor-Abschlussnote oder der Note des äquivalenten Abschlusses:

$$\text{Punktzahl} = 80 - (\text{Abschlussnote} \times 20);$$

b) Ergebnis des Kenntnistests (die Punktevergabe

erfolgt anhand der im Test erreichten Anzahl

richtiger Antworten):

0 bis 40 Punkte.

(2) ¹Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste und entscheidet auf dieser Grundlage über die Zulassung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. ²Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelor-Zeugnisses bzw. dessen Äquivalent, die Anzahl der im Test erreichten Punkte, die vorliegenden Bewerbungsunterlagen inklusive Zusatzqualifikationen, hilfsweise das Los.

§ 7

Erteilung der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide

(1) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Medizinischen Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²Darin wird eine Frist festgelegt, bis zu welcher die Bewerberin oder der Bewerber die Annahme des Studienplatzes verbindlich zu erklären und die Studiengebühren zu zahlen hat. ³Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber diese Frist, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Für die nach § 6 zugelassenen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes erklären, rücken in entsprechender Anzahl Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze nach. ²Für die Nachfolger gilt Abs. 1 entsprechend. ³Gegebenenfalls sind weitere Nachrückverfahren durchzuführen.

(3) ¹Im Falle der vorläufigen Zulassung muss der amtliche Nachweis des erfolgreichen Abschlusses unmittelbar nach Ausstellung bzw. Ausgabe, spätestens jedoch zum Ende des ersten Fachsemesters zum 31. März eines Jahres erfolgen. ²Wird der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so wird die vorläufige Zulassung ungültig und der/die Studierende exmatrikuliert.

(4) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht direkt zugelassen werden können und auf der Warteliste stehen, erhalten einen entsprechenden Bescheid. ²In ihm ist der erreichte Rangplatz anzugeben.

³Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen entsprechenden Bescheid. ⁴Dieser Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Freie Studienplätze in einem höheren Fachsemester werden auf Antrag in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach §2 erfüllen sowie die notwendigen Kenntnisse für die Einstufung in das entsprechende Fachsemester vorweisen:

- a) Für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
- b) Die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
- c) Die sonstige Gründe geltend machen.

(2) In den drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Einstufung der Bewerberinnen und/oder Bewerber für ein Fachsemester wird durch den Zulassungsausschuss (§4) vorgenommen. Die oder der Bewerber/in legt dazu die für die Einstufung notwendigen Unterlagen vor.

§ 9

Täuschung

(1) ¹Hat ein/e Studienbewerber/in in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht, oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) ¹Belastende Entscheidungen sind der/dem Studienbewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der/dem Studienbewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.